



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 225-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.295

Eingereicht am: 07.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 275/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kontrolle der ausserordentlichen Massnahmen bei Kurzarbeit zum Optimieren von Unternehmensgewinnen

Im Tal von Grindelwald herrschte und herrscht unter der Bevölkerung und den Touristinnen und Touristen zum Teil grosser Unmut über das Kurzarbeitsregime der Jungfraubahnen. Es kam bei vielen Leuten der Eindruck auf, die Jungfraubahnen würden die Kurzarbeit nicht zum Wohle ihrer Angestellten, sondern zum Optimieren ihrer Bilanz einsetzen.

Wegen der Ausdünnung der Fahrpläne und dem fehlenden Einsatz von Zusatzzügen wurden die Gäste sehr oft, gedrängt wie Sardinen, in überfüllten Zügen transportiert. Zudem mussten wegen fehlender Zusatzzüge längere Wartezeiten in Kauf genommen werden.

Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten bei der Firstbahn, bei diversen Angeboten und Restaurants kam es zu langen Wartezeiten. An schönen Tagen mussten die Angestellten so mit verkürzter Arbeitszeit gleich viele Gäste bedienen, was zu grossen Belastungen führte.

Offenbar wurde der Unterhalt des Rollmaterials zurückgestellt, damit auch in den Werkstätten Kurzarbeit eingeführt werden konnte. Nur für dringende Unterhaltsarbeiten wurde die Kurzarbeit kurzzeitig aufgehoben.

Auch bei der «Gästelenkung» wurde gespart, obschon auch die individuell reisenden Schweizergäste eine gute Bedienung und Information erhalten sollten, gerade weil sie bei Zufriedenheit noch weitere Male in die Jungfrauregion kommen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

1. Wie stellte und stellt die Regierung sicher, dass rentable bis hochrentable Unternehmen die erleichterte Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht zur Optimierung des Unternehmensergebnisses oder gar zur Steigerung des Unternehmensgewinns einsetzen?

Antwort des Regierungsrates

Kurzarbeitsentschädigung ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)», Artikel 31-41, geregelt. Die Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen für den Vollzug ist in der Verantwortung des Staatssekretariats für Wirtschaft und Arbeit (SECO), der Vollzug selber ist an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden (Amt für Arbeitslosenversicherung AVA) delegiert. Der Einfluss des Regierungsrats auf das Bundesgesetz, die dazugehörigen Verordnungen und die Weisungen erschöpft sich in der Möglichkeit zu Stellungnahmen; die Einflussnahme auf den Vollzug selber ist nicht gegeben.

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betrieben, in denen wegen ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen Arbeitsplatzverluste drohen. Die Kurzarbeitsentschädigung wird, gestützt auf eine Voranmeldung, im Grundsatz genehmigt und aufgrund eingereicherter monatlicher Abrechnungen bei den Arbeitslosenkassen dem Arbeitgeber ausbezahlt.

Da eine Pandemie, wie die derzeit wütende COVID-19-Pandemie, aufgrund ihres jähen Auftretens, ihres Ausmaßes und ihrer Schwere nicht als normales, vom Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 Littera a. AVIG betrachtet werden kann — selbst wenn unter Umständen jeder Arbeitgeber davon betroffen sein kann —, sind Arbeitsausfälle aufgrund rückläufiger Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, welche auf die Pandemie zurückzuführen sind, in Anwendung von Artikel 32 Absatz 1 Littera a AVIG anrechenbar. Der Arbeitgeber muss jedoch glaubhaft darlegen können, dass die in seinem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle tatsächlich auf das Auftreten der Pandemie zurückzuführen sind. Der einfache Hinweis auf die Pandemie genügt nicht als Begründung.

Die Prüfung auf Berechtigung für Kurzarbeitsentschädigung erfolgt im Amt für Arbeitslosenversicherung durch die Kantonale Amtsstelle KAST. Dort gelangen zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein vereinfachtes Verfahren und ein vereinfachtes Anmeldeformular zur Anwendung. Beide sind vom SECO während der Krise laufend aktualisiert und mehrmals angepasst worden. Die Prüfung selber orientiert sich an den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und an den Weisungen des SECO.

Die Berechnung der Kurzarbeitsentschädigung wird im Amt für Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkasse ALK angestellt. Sie erfolgt summarisch anhand der monatlich eingereichten Abrechnungen der Betriebe.

Um Missbrauch zu vermeiden, gelangen drei Kontrollmechanismen zur Anwendung:

- Zum einen plausibilisiert die Arbeitslosenkasse monatlich die Angaben auf dem Formular «Antrag und Abrechnung» und klärt Unsicherheiten sofort ab. Um mit der dynamischen und raschen Entwicklung der außerordentlichen Maßnahmen Schritt zu halten, werden bei jeder monatlichen Berechnung die Abrechnungen der Vormonate zugezogen und bei Anpassungsbedarf mit der aktuellen Abrechnung verrechnet. Die Vollzugsorgane bewahren, wie in Artikel 125, Absatz 1 der «Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIV» angeordnet, sämtliche Akten über die Versicherungsfälle nach Abschluss der Rahmenfrist für den Leistungsbezug während mindestens fünf Jahren auf.
- Zum anderen sind die Betriebe, welchen Kurzarbeitsentschädigung entrichtet wird, gehalten, den Arbeitsausfall für jeden Monat und jede Person neu zu dokumentieren. Dabei müssen sie, gestützt auf Artikel 46b, Absatz 2 AVIV, die Arbeitszeitkontrollen während fünf Jahren aufbewahren.
- Letztlich unterliegen die Kurzarbeits-Abrechnungen der Revision. Dabei entscheidet das SECO, welche Betriebe einer Revision unterzogen werden, und es führt diese auch selber durch. Bei Missbrauch kann das SECO auch Strafanzeige gegenüber Betrieben erstatten. Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, wird das SECO von der Arbeitslosenkasse informiert. Revisionen können auch von anderen Stellen wie Bürgern, Angestellten oder Betrieben mittels Information an das SECO initialisiert werden.

Stellt das SECO im Rahmen einer Revision fest, dass ein Betrieb zu viel Entschädigung erhielt, wird der zu viel bezahlte Betrag vom SECO zurückgefordert. Die Arbeitslosenkassen werden dann vom SECO angewiesen, falls notwendig, den betroffenen Betrieb zu betreiben.

Die oben aufgeführten Kontrollmechanismen, bestehend aus Pflichten und Revisionen, sind ein taugliches Instrument zur Bekämpfung von Missbrauch und zur Verhinderung unrechtmäßiger Entschädigungen. Bei allen Bemühungen wird es allerdings nicht möglich sein, jeden Missbrauch zu verhindern oder zu entdecken.

Zur Frage

Mit Besorgnis beobachtet der Regierungsrat die Entwicklung der Infektionslage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und passt die notwendigen und einschneidenden Maßnahmen den dynamischen Veränderungen laufend an. Um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie einschränken und dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegenwirken zu können, setzt er einerseits auf den Erfolg der Härtefallregelungen und andererseits auf die Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung mit ihrer Möglichkeit der Kurzarbeitsentschädigung.

Dabei vertraut er auf die Prozesse und Kontrollmechanismen, welche die Bundesgesetzgebung und das Staatssekretariat für Wirtschaft und Arbeit SECO im Rahmen der Arbeitslosenversicherung für die Entrichtung der Kurzarbeitsentschädigung vorsehen. Er sieht weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit gegeben, diesen Mechanismus zu beeinflussen, schon gar nicht durch Eingriffe oder Einmischung in Angelegenheiten, welche die betriebsinterne Organisation von Unternehmen betreffen.

Verteiler

– Grosser Rat